

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Firma ROSESOFTE GmbH & Co. KG

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Firma ROSESOFTE GmbH & Co. KG – im Folgenden kurz ROSESOFTE – sofern nicht in diesen Bedingungen, im Text der Auftragsbestätigung anders lautende Bestimmungen enthalten sind oder individualvertraglich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2. Entgegenstehenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn ROSESOFTE ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- 1.3. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn ROSESOFTE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen ROSESOFTE und dem Käufer zur Ausführung der Lieferungen und Leistungen geschlossen werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Angebot/Annahme/Bestellung

- 2.1. Die Angebote von ROSESOFTE sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, ROSESOFTE ein Kaufangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme von ROSESOFTE zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von ROSESOFTE.
- 2.2. Feste Lieferfristen bestehen nicht. Liefertermine sind unverbindlich. Sie sind nur verbindlich, soweit sie von ROSESOFTE schriftlich bestätigt wurden.
- 2.3. ROSESOFTE behält sich richtige und rechtzeitige Selbstlieferung vor.
- 2.4. Auftragserteilung, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie, sofern telefonisch vorab vergeben, schriftlich bestätigt wurden.

3. Beratung

Soweit ROSESOFTE Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

4. Preise/Vergütungen

- 4.1. Sollte ROSESOFTE in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung seine Preise für das zu liefernde Produkt oder die Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist ROSESOFTE berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden.
- 4.2. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Nutzungsrechte

- 5.1. ROSESOFTE überträgt dem Käufer das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete und räumlich unbeschränkte Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software im Objektcode und im Rahmen des Vertragszwecks. Dies gilt auch für Programmänderungen, die im Übrigen grundsätzlich nur zulässig sind, wenn sie zur Fehlerbehebung notwendig sind und ROSESOFTE diese nicht gegen angemessenes Entgelt oder unentgeltlich vornimmt. Eine Übertragung der Nutzung an einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von ROSESOFTE.
- 5.2. Eine Dekompilierung ist nur gestattet, wenn dies aus gesetzlichen Gründen zulässig ist und ROSESOFTE die zur Herstellung einer Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Informationen nach schriftlicher Aufforderung durch den Berechtigten nicht zur Verfügung stellt. In jedem Fall sind solche Informationen auf die Teile des ursprünglichen Programms beschränkt, die zur Herstellung der Interoperabilität erforderlich sind.
- 5.3. Der Käufer hat ROSESOFTE über von ihm entdeckte Mängel oder Fehler der Software auch dann zu informieren, wenn dies die bestimmungsgemäße Verwendung der Software nicht beeinträchtigt.
- 5.4. Urhebervermerke, Seriennummern oder sonstige Identifikationsmerkmale dürfen unter keinen Umständen entfernt werden.
- 5.5. Der Erwerb des Programms umfasst das Recht, die Software auf einem einzelnen PC oder im Netzwerk zu installieren und zu nutzen sowie eine Sicherungskopie zu fertigen. Dabei ist es unerheblich, wie viele Benutzer

die Software gleichzeitig einsetzen. Es dürfen jedoch maximal die in der Rechnung ausgewiesene Anzahl von Mandanten bearbeitet werden. Eine Installation auf mehreren PC oder mehreren Netzwerken zur Bearbeitung verschiedener „Mandanten-Stämme“ ist unzulässig.

6. Gefahrtragung

Die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht bei Versand (auch bei frachtfreier Lieferung) mit Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person bzw. auf den Käufer über, bei Annahmeverzug des Käufers spätestens mit Eintritt des Verzugs.

7. Transportschäden

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an ROSESOFTE innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen anzuzeigen.

8. Besondere Bedingungen zur Nutzung des Advantage-Database-Servers (ADS) von SAP

- 8.1. Der Advantage-Database-Server (ADS) ist ein Produkt der Firma SAP Deutschland SE & Co KG, Hasso-Plattner-Ring 7, 69190 Walldorf - im Folgenden SAP genannt. ADS ist ein Datenbank-System, das in die Produkte von ROSESOFTE integriert ist.
- 8.2. Dem Kunden wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, eingeschränktes Nutzungsrecht für den ADS für eigene interne Geschäftszwecke eingeräumt. Der Kunde darf den ADS nur in Verbindung mit und als Teil der ROSESOFTE -Programme verwenden. Es ist dem Kunden untersagt, den ADS für die Entwicklung von Anwendungen oder in irgendeiner anderen Form außerhalb der ROSESOFTE -Programme zu nutzen. Der in den ROSESOFTE-Programmen enthaltene ADS darf vom Kunden ausschließlich in der Anzahl der erworbenen Concurrent-User-Lizenzen genutzt werden.
- 8.3. Dem Kunden ist es untersagt, losgelöst von ROSESOFTE-Programmen, Unterlizenzen des ADS zu vergeben, den ADS im Time-Sharing zur Verfügung zu stellen, zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen oder für Dritte zu hosten oder zu betreiben.
- 8.4. SAP behält die Eigentumsrechte am ADS und allen Kopien des ADS, sowie die damit zusammen hängenden Rechte des geistigen Eigentums.
- 8.5. Der Kunde darf den ADS nur für passive Sicherungs- und Archivierungszwecke kopieren und muss auf allen Kopien des Programms alle Urheberrechtsvermerke und andere Eigentums- oder Rechtsvermerke aufbringen, die beim Versand an den Kunden im ADS enthalten sind.
- 8.6. SAP und die Lizenzgeber von SAP sind nicht verantwortlich für direkte und indirekte Schäden sowie für Folgeschäden.
- 8.7. Nur Objektcodeversionen des ADS werden an den Kunden lizenziert. Reverse Engineering, Demontage oder Dekompilierung zur Wiederherstellung oder Ableitung des Quellcodes sind verboten (soweit dies durch anwendbares lokales Recht nicht ausdrücklich gestattet ist).
- 8.8. Der Kunde ist verpflichtet, alle Export- und Re-Exportbeschränkungen der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Sollte es sich beim Kunden um die U.S.-Regierung handeln, unterliegen die Nutzung, die Vervielfältigung oder Offenlegung des ADS und der Dokumentationen durch diesen Kunden ausschließlich den Bedingungen der jeweils anwendbaren FAR Regelungen, z.B. FAR 52.227-19.
- 8.9. Obschon der ADS einen Copyright-Vermerk hat, gilt er nicht als veröffentlicht und enthält vertrauliche Informationen von SAP, die der Geheimhaltung unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, den ADS als vertrauliche Information zu behandeln und entsprechende Maßnahmen zu seiner Geheimhaltung zu unternehmen.
- 8.10. Nach Beendigung des Lizenzvertrages für die ROSESOFTE-Programme wird der Kunde alle Kopien des ADS vernichten oder zurückgeben. Der Kunde ist jedoch berechtigt, zu Prüfungszwecken z.B. im Falle einer Steuerprüfung, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit ROSESOFTE, auf die gespeicherten Daten in eine Archivierungskopie zuzugreifen.
- 8.11. ROSESOFTE oder ein beauftragter neutraler Prüfer hat das Recht, während der normalen Geschäftszeiten des Kunden dessen ordnungsgemäße Nutzung zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

9. Rechte des Käufers bei Mängeln

- 9.1. ROSESOFTE und der Käufer werden ihren Vertragspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nachkommen. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen sorgfältig auf Mängel, Beschaffenheit und Menge zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er ROSESOFTE schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Eintreffen der Ware unter Angabe von Rechnungsnummer und Rechnungsdatum anzuzeigen. Versteckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens also innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Mangels zu rügen.

- 9.2. ROSESOFTE übernimmt die Gewähr, dass die gelieferten Datenträger zum Zeitpunkt der Übergabe fehlerfrei sind.
- 9.3. Bei mangelhafter Ware kann ROSESOFTE zunächst nach seiner Wahl nachbessern oder nachliefern (Nacherfüllung). ROSESOFTE hat das Recht, eine fehlgeschlagene Nacherfüllung zu wiederholen. ROSESOFTE kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- 9.4. Ansprüche des Käufers wegen Mängeln sind bei unwesentlichen Sachmängeln ausgeschlossen. Ein unwesentlicher Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn der Wert oder die Tauglichkeit für eine gewöhnliche Verwendung nur unerheblich gemindert ist.
- 9.5. Mängelansprüche des Käufers verjähren nach Ablauf von 6 Monaten ab Ablieferung der Ware.

10. Haftung

- 10.1. Eine Haftung von ROSESOFTE - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ROSESOFTE zurückzuführen ist und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eintritt.
- 10.2. Im Übrigen wird jegliche weitere Haftung von ROSESOFTE für direkte oder indirekte, mittelbare oder Folgeschäden ausgeschlossen.
- 10.3. ROSESOFTE haftet nicht für die Folgen unsachgemäßer Änderung oder Behandlung der Ware oder die Folgen mangelhafter Wartung seitens des Käufers oder Dritter sowie für Mängel, die auf normalen Verschleiß berufen oder durch den Transport verursacht wurden. Für durch die Software ermittelte Ergebnisse haftet ROSESOFTE nicht.
- 10.4. Mängelansprüche gegen und die Haftung von ROSESOFTE sind insbesondere ausgeschlossen für Schäden und Folgen, die darauf berufen, dass der Käufer gelieferte Software mit damit nicht kompatibler oder nicht von ROSESOFTE getesteter und entsprechend freigegebener Hard- und Software oder sonstigen Komponenten verwendet. Das Gleiche gilt bei Änderungen an der von ROSESOFTE gelieferten Software.
- 10.5. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet ROSESOFTE ebenfalls nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung von ROSESOFTE für solche Schäden entfällt, wenn und soweit sie darauf beruhen, dass der Käufer keine angemessene Vorsorge gegen Datenverlust, insbesondere durch Anfertigung von Sicherungskopien aller Programme und Daten, getroffen hat.

11. Zahlung

- 11.1. Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers der Sitz von ROSESOFTE.
- 11.2. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist ROSESOFTE berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen und zwar bei Fakturierung in EURO in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem im Zeitpunkt des Verzugsintritts geltenden von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz, und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstitutes des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde.
- 11.3. Gegenansprüche von ROSESOFTE kann der Käufer nur durch schriftliche Erklärung gegenüber ROSESOFTE aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

12. Kündigung

- 12.1. Kündigungen beziehen sich lediglich auf abgeschlossene Wartungsvereinbarungen.
- 12.2. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
- 12.3. Das Nutzungsrecht für ein überlassenes Programm kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.
- 12.4. ROSESOFTE kann ein Nutzungsrecht für ein überlassenes Programm mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen, sofern die Absicht besteht, das betreffende Programm nicht weiter zu entwickeln und zu vermarkten und dies dem Kunden mindestens ein Jahr zuvor angekündigt wurde.
- 12.5. Falls das Einhalten der in Ziffer 12.4 genannten Ankündigungsfrist insbesondere durch geänderte gesetzliche Vorgaben, technische Notwendigkeiten oder durch andere nicht von ROSESOFTE beeinflussbare Umstände für ROSESOFTE unmöglich oder unzumutbar ist, verkürzt sich die Ankündigungsfrist auf sechs Monate. Der Kunde kann in diesem Fall ein bestehendes Nutzungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- 12.6. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten unbenommen.
- 12.7. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Nutzungsrecht für das betreffende Programm.

13. Eigentums- und Urheberrechte

- 13.1. ROSESOFTE behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

- 13.2. Alle Rechte von ROSESOFTE an Programmen, Auswertungen, Beschreibungen, Formularen, Lehrmaterialien, Systemen, Programmschnittstellen, Datenbanken und an sonstigen Werken und Know-how bleiben vorbehalten.
- 13.3. Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was geeignet ist, Rechte von ROSESOFTE zu beeinträchtigen. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass Dritte diese Rechte nicht verletzen können.
- 13.4. Vervielfältigungen, Verbreitungen, Bearbeitungen, andere Umgestaltungen und sonstige Verwertungen sind dem Kunden nur im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen, der Bedingungen zur Softwarenutzung oder auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen gestattet.
- 13.5. Verstößt der Kunde gegen die in Ziffer 13.1 bis 13.3 genannten Regelungen, ist ROSESOFTE berechtigt, den Kunden von der weiteren Nutzung der betreffenden Leistungen auszuschließen, insbesondere den Zugriff hierauf zu sperren und überlassene Datenträger zurückzufordern. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 13.6. Vorstehende Bestimmungen gelten auch nach Beendigung des Kundenverhältnisses zu ROSESOFTE.

14. Datenschutz

- 14.1. ROSESOFTE verpflichtet sich, alle nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen zu treffen.
- 14.2. Werden personenbezogene Daten durch ROSESOFTE im Auftrag des Kunden erhoben, verarbeitet oder genutzt, erfolgt dies im Rahmen der Weisungen des Kunden (Auftragsdatenverarbeitung). ROSESOFTE verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle Auftragsdaten und deren Verarbeitung streng vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt an Dritte übermittelt werden.
- 14.3. Sämtliche sonst von Kunden sowie deren Mandanten durch ROSESOFTE erhobene persönliche Daten werden vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten können an verbundene Unternehmen oder beteiligte Unternehmen übermittelt werden.
- 14.4. Datenschutzhinweis der Finanzverwaltung:
„Mit dieser Software werden personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum Zwecke der Verarbeitung erhoben. Neben den reinen Daten, die zur Steuerveranlagung benötigt werden, erhebt die Software Daten über die Art und Version des Betriebssystems des Nutzers und übermittelt diese an die Finanzverwaltung. Diese Daten werden benötigt, um die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten sicherzustellen und Fehlern im Verarbeitungsprozess vorzubeugen. Die Nutzung der Daten erfolgt im Rahmen des § 14 BDSG durch die Finanzverwaltung und nur für den genannten Zweck.“

15. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder sonst, anlässlich der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind. Diese sind geheim zu halten und sie sind - soweit zur Erreichung des Vertragszwecks nicht geboten - weder aufzuzeichnen noch in irgendeiner Weise zu verwerten.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

- 16.1. Erfüllungsort ist Ludwigshafen.
- 16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder ihrer Geschäftsbeziehung ist der Sitz von ROSESOFTE.
- 16.3. Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.
- 16.4. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder nichtig werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt in Fällen einer Lücke.
- 16.5. Werden dem Käufer diese allgemeinen Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in der der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragsprache) auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragsprache abgefasste Text.